

Stadtratssitzung vom 21. März 2024

Tischvorlage

Gemeindeinitiative «Sichere Velorouten für Thun» (Thuner Velo-Initiative)

Gesuch des Gemeinderates um eine Verlängerung der 9-monatigen Behandlungsfrist gemäss Artikel 25 Absatz 1 Stadtverfassung um zwei Monate (Art. 25 Abs. 3 StV). Rückzug des Geschäftes durch den Gemeinderat und Wiedervorlage des Geschäftes mit zusätzlichen Informationen an der nächsten Stadtratssitzung vom 2. Mai 2024

A. Materielles

Aus aktuellem Anlass zieht der Gemeinderat das Geschäft zurück und beantragt dem Stadtrat eine Fristverlängerung. Die Beratung wird für die Stadtratssitzung vom 2. Mai 2024 erneut traktandiert.

Hintergrund für dieses Vorgehen sind die jüngsten Entwicklungen bei den zwei Veloprojekten «Buchholzstrasse-Adlerstrasse-Burgerstrasse-General-Wille-Strasse» und «Netzer Ergänzung Bahnhof-Selve-Schwäbis», die mit 4,4 km Länge massgeblich zu dem von der Initiative geforderten Streckennetz von 25 km beitragen würden. Bei beiden Projekten sind Landerwerbe für die Realisierung von entscheidender Bedeutung. Aktuelle Rückmeldungen von Armasuisse Immobilien vom 8. März 2024 und der BLS AG vom 15. März 2024 werfen grundsätzliche Fragen zur Möglichkeit des Landerwerbs auf und bedürfen kurzfristig der Klärung. Je nach Ausgang dieser Abklärungen ist eine akute Gefährdung der beiden Projekte die Folge.

Der Gemeinderat will den Stadtratsbericht zur Velo-Initiative mit dem genauen Sachverhalt ergänzen, damit die Mitglieder des Stadtrats in der Lage sind, in Kenntnis aller Fakten über die Velo-Initiative zu befinden.

B. Formelles

Der Stadtrat hat grundsätzlich innert neun Monaten nach Einreichung über die Initiative zu beschliessen (Art. 25 Abs. 1 StV¹). Eine allfällige Volksabstimmung hat innert 15 Monaten nach Einreichung der Initiative stattzufinden (Art. 25 Abs. 2 StV). Die bekannten Abstimmungstermine sind zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 1 WAV). Damit die neun Monate eingehalten werden, müsste der Stadtrat spätestens an der Stadtratssitzung vom 21. März 2024 über die Initiative beschliessen. Falls er die Initiative ablehnt, müsste die Volksabstimmung spätestens am 22. September 2024 stattfinden.

Gemäss Artikel 25 Absatz 3 StV kann der Stadtrat die Behandlungsfristen aus wichtigen Gründen um längstens sechs Monate verlängern.

¹ [Stadtverfassung](#)

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 Stadtverfassung beschliesst:

1. Die 9-monatige Behandlungsfrist gemäss Artikel 25 Absatz 1 StV für die Gemeindeinitiative «Sichere Velorouten für Thun» (Thuner Velo-Initiative) wird um zwei Monate verlängert.
2. Das Geschäft ist dem Stadtrat an der Stadtratssitzung vom 2. Mai 2024 wieder vorzulegen.
3. Die 15-monatige Behandlungsfrist gemäss Artikel 25 Absatz 2 StV für die Durchführung der Volksabstimmung ist auf jeden Fall einzuhalten.

Thun, 20. März 2024

Für den Gemeinderat

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller